

...für
Rentnerinnen
und
Rentner

10. AHV-Revision kurz erklärt

Inhalt

Was will diese Broschüre?	Seite 3
Inkrafttreten der 10. AHV-Revision	Seite 4
Einzel- statt Ehepaarrenten	Seite 5
Umrechnung im Jahr 2001	Seite 6
Besitzstandswahrung	Seite 7
Anpassung der laufenden Renten	Seite 8
Übergangsgutschrift für Geschiedene	Seite 9
Erziehungsgutschriften	Seite 10
Neue Rentenberechnung für Geschiedene oder Wiederverheiratete	Seite 11
Neue Rentenberechnung bei Ehepaaren mit Teilrente	Seite 12
Neue Beitragspflicht	Seite 13
Beitragspflicht für Nichterwerbstätige	Seite 14

Hier finden Sie Informationen zu den Themen:

Beitragspflicht	Seite 13, 14	Rentenverbesserung	Seite 4, 6, 11
Ehepaarrente	Seite 5, 6	Rentenverschlechterung	Seite 7
Einzelrente	Seite 5, 12	Scheidung	Seite 5, 8
Erziehungsgutschrift	Seite 10	Teilrente	Seite 12
Heirat	Seite 8	Tod	Seite 5, 8
Maximalrente	Seite 4, 6, 7	Übergangsgutschriften	Seite 9
Neuberechnung der Rente	Seite 4, 10, 11, 12		

Diese Broschüre informiert die Rentnerinnen und Rentner über die wichtigsten Änderungen der 10. AHV-Revision

Die vorliegende Broschüre erläutert die 10. AHV-Revision für Frauen und Männer, die schon **vor dem 1. Januar 1997** eine AHV- oder IV-Rente bezogen. Sie orientiert diese Rentnerinnen und Rentner über die Anpassung ihrer Rente ans neue Recht. Weiter werden die Leserinnen und Leser über Änderungen in der Beitragspflicht und beim Rentenanspruch informiert.

Personen, die **erst ab 1. Januar 1997** rentenberechtigt sind, empfehlen wir die Broschüre «Sie fragen – wir antworten»; zu beziehen durch Ihre Ausgleichskasse.

Die **allgemeine Übersicht** über die Neuerungen der 10. AHV-Revision für die **bisherigen Rentnerinnen und Rentner** ist rechtlich nicht verbindlich. Für detailliertere Auskünfte wenden Sie sich bitte direkt an diejenige AHV-Ausgleichskasse, die Ihnen die Rente ausbezahlt.



Die 10. AHV-Revision ist ab 1. Januar 1997 in Kraft

Die **10. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)** ist ab 1. Januar 1997 in Kraft. Von den Neuerungen betroffen sind – in der AHV und in der Invalidenversicherung (IV) – vor allem

- die Berechnung der Renten,
- der Rentenanspruch
- und die Beitragspflicht.

Der grösste Teil der Änderungen gilt für Frauen und Männer, die ab 1997 neu eine AHV- oder IV-Rente erhalten. Für die meisten Personen, die bereits **vor dem 1. Januar 1997** eine Rente bezogen haben, ändert sich mit der 10. AHV-Revision bis zum **Jahr 2001** grundsätzlich nichts (*Ausnahmen siehe Seite 8*).

Für einige Gruppen von Rentnerinnen und Rentnern lohnt es sich jedoch, eine Neuberechnung ihrer Rente bei jener Ausgleichskasse zu verlangen, welche diese Rente ausbezahlt (*nähere Informationen dazu auf den Seiten 10 bis 12*). Keine Rentenerhöhungen sind für jene Bezügerinnen und Bezüger möglich, die schon jetzt die Maximalrente erhalten.



Die 10. AHV-Revision hebt die Ehepaarrente auf – alle Versicherten erhalten eine eigene AHV- oder IV-Rente

Verheiratete Rentnerinnen und Rentner erhalten weiterhin – bis ins Jahr 2001 – ihre bisherige Ehepaarrente. Dann werden diese Ehepaar-Alters- oder Ehepaar-Invalidenrenten automatisch in **zwei Einzelrenten** umgewandelt. Das heisst, Ehefrau und Ehemann erhalten danach je eine eigene Rente. Zusammengerechnet wird ihnen aber mindestens die bisherige Rentensumme ausbezahlt.

Die Ausnahme: Beim **Tod** eines Ehegatten oder bei **Scheidung** werden die Renten der Hinterbliebenen, beziehungsweise der Geschiedenen sogleich nach dem **neuen System** berechnet.



Im Jahr 2001 werden die «alten» Renten ans neue Recht angepasst

Im Jahr 2001 werden die folgenden Renten ans neue Recht angepasst, das heisst ins neue Berechnungssystem überführt:

- Ehepaar-Altersrenten und Ehepaar-Invalidentrenten
- Einfache Alters- oder Invalidentrenten an Verwitwete
- Einfache Altersrenten an geschiedene Frauen, die unter Berücksichtigung des Einkommens des Ex-Gatten berechnet wurden

Die Umrechnung erfolgt **automatisch** durch die Ausgleichskassen. Das Gesetz schützt alle Rentnerinnen und Rentner vor einer Kürzung Ihrer Bezüge. Wer noch keine Maximalrente besitzt, kommt dagegen unter Umständen in den Genuss einer **Rentenerhöhung**.

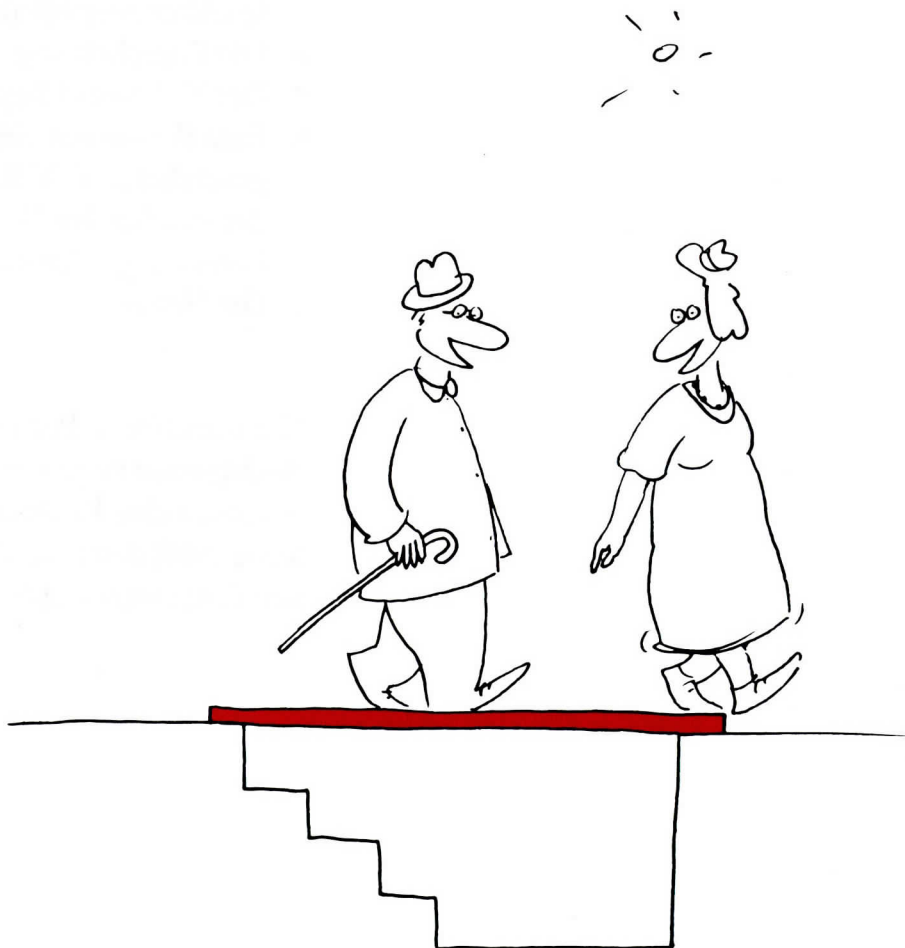


Alle Renten, die **nicht** auf der Grundlage der Einkommen von Mann und Frau basieren, sind von dieser Umrechnung im Jahr 2001 nicht betroffen. Dasselbe gilt auch für die Witwen- und Waisenrenten.

Das Gesetz schliesst Rentenverschlechterungen in jedem Fall aus

Die 10. AHV-Revision wahrt bei der Umrechnung **im Minimum den Besitzstand**. Die Rentnerinnen und Rentner erhalten im Jahr 2001 entweder die Rente in bisheriger Höhe ausbezahlt oder sie kommen in den Genuss einer Rentenerhöhung. Auf **Maximalrenten** hat die Umrechnung im Jahr 2001 keinen Einfluss, weil eine Verbesserung der Bezüge in diesem Fall ausgeschlossen ist.

Rentenverschlechterungen schliesst das Gesetz bei der Umrechnung in jedem Fall ausdrücklich aus.



Die laufenden Renten werden ans neue Recht angepasst, wenn sich die persönlichen Verhältnisse wesentlich ändern

Die laufenden einfachen Renten der AHV und IV sind grundsätzlich erst dann von der 10. AHV-Revision betroffen, wenn sich die persönlichen Verhältnisse der rentenberechtigten Person oder ihres Ehegatten wesentlich ändern.

Solche Änderungen, die eine Neuberechnung der bisherigen Rente zur Folge haben, sind:

- Der Ehegatte hat neu Anspruch auf eine Rente (Alter oder Invalidität)
- Die Ehescheidung
- Der Tod eines Ehegatten
- Eine Person mit einer IV-Rente erreicht das gesetzliche AHV-Rentenalter oder entscheidet sich für den Vorbezug der Altersrente («vorzeitige Pensionierung»)
- Die Heirat

Die betroffenen Personen müssen die genannten Änderungen derjenigen Ausgleichskasse melden, die ihnen eine Rente ausbezahlt. Die Ausgleichskasse prüft dann von Amtes wegen, ob die Rente neu festgesetzt werden muss.

Geschiedene Rentnerinnen und Rentner ohne Erziehungsgutschriften erhalten im Jahr 2001 eine Übergangsgutschrift

Geschiedene Rentnerinnen und Rentner können normalerweise keine Neuberechnung ihrer Rente verlangen (*Ausnahmen siehe Seite 11*). Sie erhalten aber vom Jahr 2001 an eine **Übergangsgutschrift**, sofern ihre Rente nicht bereits dank früher angerechneten Erziehungsgutschriften erhöht worden ist.

Die Übergangsgutschrift ist halb so hoch wie eine Erziehungsgutschrift für 16 Jahre; im Moment sind das rund 17'500 Franken im Jahr. Dieser Betrag erhöht sich mit jeder Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung.

Die Übergangsgutschrift steigert die Rente höchstens bis auf das Niveau des Maximalbetrages. Sie wird im Jahr 2001 automatisch durch die Ausgleichskasse angerechnet.



Ledige Rentnerinnen und Rentner mit Kindern erhalten rückwirkend Erziehungsgutschriften

Mit der 10. AHV-Revision wird erstmals im Bereich der Sozialversicherung die Erziehungsarbeit anerkannt und angerechnet. Für jedes Jahr, in dem Versicherte Kinder unter 16 Jahren betreuen, wird bei der Berechnung der AHV/IV-Rente ein zusätzlicher Betrag zum Erwerbseinkommen hinzugezählt. Diese **Erziehungsgutschrift** beträgt im Moment rund 35'000 Franken pro Jahr. Die Gutschriften verbessern die AHV/IV-Leistungen höchstens bis zur Maximalrente.

Ledige Rentnerinnen und Rentner, die Kinder betreut haben, kommen auch **rückwirkend** in den Genuss von Erziehungsgutschriften. Sie müssen dazu bei ihrer Ausgleichskasse eine Neuberechnung der Rente beantragen. Die höheren Renten werden ab 1. Januar 1997 ausbezahlt.



Geschiedene oder Wieder- verheiratete, deren Rente neu festgesetzt wurde, können eine zweite Neu- berechnung beantragen

Rentnerinnen und Rentner, deren AHV-Rente aufgrund einer Scheidung oder Wiederverheiratung vor dem 1. Januar 1997 neu festgesetzt werden musste, können jetzt eine zweite Überprüfung ihrer Rente beantragen.

Unter Umständen hat die erste Neufestsetzung zu **Renteneinbussen** geführt. In diesem Fall können die Betroffenen jetzt dank der 10. AHV-Revision möglicherweise wieder in den Genuss einer **höheren Rente** kommen.

Die Neuberechnung muss bei der Ausgleichskasse, welche die Rente ausbezahlt, verlangt werden.



Frauen, deren Ehemann eine Teilrente bezieht, verlangen mit Vorteil eine Neuberechnung

Für manche Rentnerinnen lohnt es sich, per 1. Januar 1997 eine Neuberechnung ihrer bisherigen Ehepaarrente zu verlangen. Denn in diesen Fällen wird die Rente nicht automatisch angepasst, das heisst erhöht:

Ihre Rente verbessern können Ehefrauen, die an einer Ehepaarrente teilhaben, welche aufgrund der **Beitragslücken des Mannes** gekürzt wurde. Die Ehepaarrente wird in diesem Fall durch zwei Einzelrenten ersetzt. Und diese werden aufgrund der Beitragsdauer jedes einzelnen Ehegatten festgelegt.

Von Vorteil ist die Neuberechnung damit für Frauen, die selber lückenlos Beiträge bezahlt haben oder deren Beitragslücken geringer sind als jene ihres Ehemannes. In allen anderen Fällen wird die Ehepaarrente erst im Jahr 2001 ins neue System überführt.



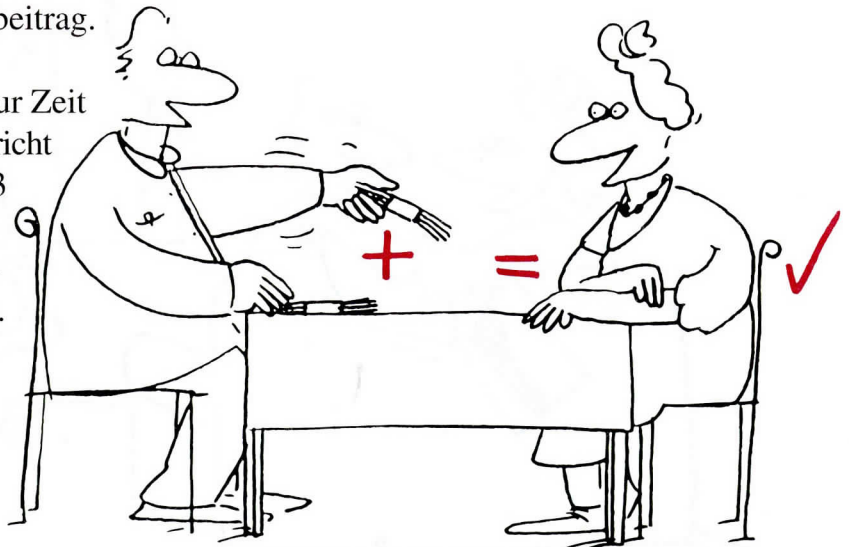
Die Beiträge des nichterwerbstätigen Ehegatten sind bezahlt, wenn der erwerbstätige Gatte den doppelten Mindestbeitrag leistet

Ab 1. Januar 1997 sind auch alle nichterwerbstätigen Personen zwischen dem 20. Altersjahr und dem gesetzlichen Rentenalter beitragspflichtig. Neu müssen auch nichterwerbstätige Ehefrauen und Witwen Beiträge zahlen.

Die Beiträge der nichterwerbstätigen Ehefrau gelten als bezahlt, wenn der Gatte aus einer Erwerbstätigkeit im Minimum den **doppelten Mindestbeitrag** geleistet hat. Diese Regelung gilt auch umgekehrt: Der nichterwerbstätige Ehemann einer erwerbstätigen Frau muss neu ebenfalls keine Beiträge zahlen, wenn die Frau im Minimum den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Damit sind auch **IV-Rentner** neu von der Beitragspflicht befreit; vorausgesetzt die erwerbstätige Ehefrau bezahlt bereits den doppelten Mindestbeitrag.

Der doppelte Mindestbeitrag von zur Zeit rund 780 Franken pro Jahr entspricht einem Jahreseinkommen von 7723 Franken für Arbeitnehmer, bzw. 14'900 Franken für Selbständig-erwerbende.



Auch nichterwerbstätige Gatten von AHV- und IV-Berechtigten sind beitragspflichtig

Erhält der Ehemann eine AHV- oder IV-Rente, ist die gleichzeitig ebenfalls nichterwerbstätige Ehefrau neu AHV-beitragspflichtig. Diese Pflicht gilt solange, bis die Frau das Rentenalter erreicht. Der Beitrag für die nichterwerbstätige und nicht rentenberechtigte Gattin wird neu aufgrund der Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens festgesetzt.

Ist der rentenberechtigte Gatte jedoch erwerbstätig und bezahlt er im Minimum den doppelten Mindestbeitrag, so gilt die Beitragspflicht für die nichterwerbstätige Gattin als erfüllt.

Genau gleich verhält es sich mit der Beitragspflicht, wenn die erwerbstätige Ehefrau eine Rente erhält und ihr Gatte nichterwerbstätig, aber noch nicht rentenberechtigt ist.



PFUSCHI-CARTOON

Falls Sie noch Fragen haben:
Ihre Ausgleichskasse berät Sie gerne.



«Soziale Sicherheit» CHSS

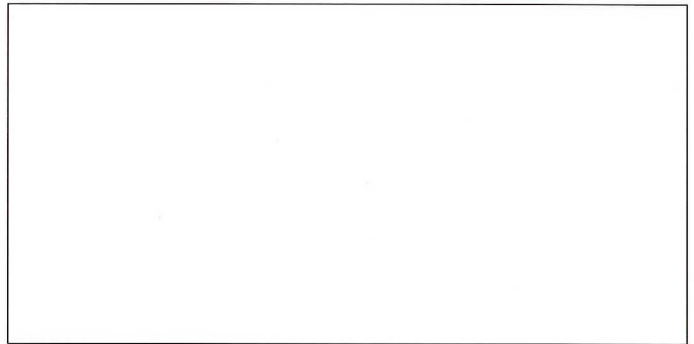
Die Zeitschrift
für Sozialpolitik und
Sozialversicherungen

Unentbehrlich für
den Experten.
Informativ für
die Interessierten.

Herausgegeben vom Bundesamt
für Sozialversicherung (BSV)
3003 Bern, Tel. 031 322 90 11

(Einzelheft sFr. 9.–,
Jahresabonnement sFr. 53.– + 2% MWSt.)

Diese
Informationsbroschüre
wurde überreicht von



© Copyright by Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Oktober 1996

...für
Rentnerinnen
und
Rentner
